

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 24.10.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

207.	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Büddenstedt vom 22.03.1983 (Änderungsverordnung)	446
208.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2001 des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm	447
209.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2002	448
210.	Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Danndorf	450

B. Nichtamtlicher Teil

207.

Bekanntmachung der
**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Büddenstedt vom 22. 03. 1983
(Änderungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit §§ 1 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. 02. 1998 (Nds. GVBl. S. 101) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 360) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 01. 10. 2002 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Büddenstedt wird wie folgt neu gefaßt:

§ 5

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Ab. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Büddenstedt, den 01. Oktober 2002

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

208.

Bekanntmachung

der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Geschäftsführers
für das Haushaltsjahr 2001
des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm

Der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 15. 10. 2002 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Jahresrechnung 2001 wird gemäß § 101 Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer e) der Verbandssatzung beschlossen, zugleich wird dem Geschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 erteilt."

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO liegen die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht in der Zeit vom 4. 11. bis 12. 11. 2002 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 17, aus.

Königslutter am Elm, 16. 10. 2002

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 42 vom 24.10.2002

209.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung

der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 23.09.2002 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	bisher	festgesetzt auf
	€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	129.300	5.917.400	5.788.100
---------------	---------	-----------	-----------

die Ausgaben	149.500	6.316.200	6.166.700
--------------	---------	-----------	-----------

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	200.200	1.153.800	953.600
---------------	---------	-----------	---------

die Ausgaben	200.200	1.153.800	953.600
--------------	---------	-----------	---------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **600.000 €** um **163.500 €** vermindert und damit auf **436.500 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 €.

Süpplingen, den 23.09.2002

gez. Dannehl

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4)~~, § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.10.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 86 (2) Satz 3 NGO vom 28.10.02 bis 01.11.02 und vom 01.11.02 bis 05.11.02 zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den 17.10.2002

gez. Dannehl

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 42 vom 24.10.2002

210.

B e k a n n t m a c h u n g

der

Widmung von Verkehrsflächen

in der Gemeinde Danndorf

Die erweiterte Straßenfläche der Gemeindestraße „Amselweg“ der Gemeinde Danndorf, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 28.06.2001 gewidmet.

Die erweiterte Straßenfläche der Gemeindestraße „Amselweg“ ist im beigelegten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Das Straßenteilstück der Gemeindestraße „Amselweg“ in der Gemeinde Danndorf besteht aus dem Flurstück 82/123, Flur 3 der Gemarkung Danndorf.
Gesamtlänge: 10,00 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straße einschließlich der Nebenanlagen ist die Gemeinde Danndorf.

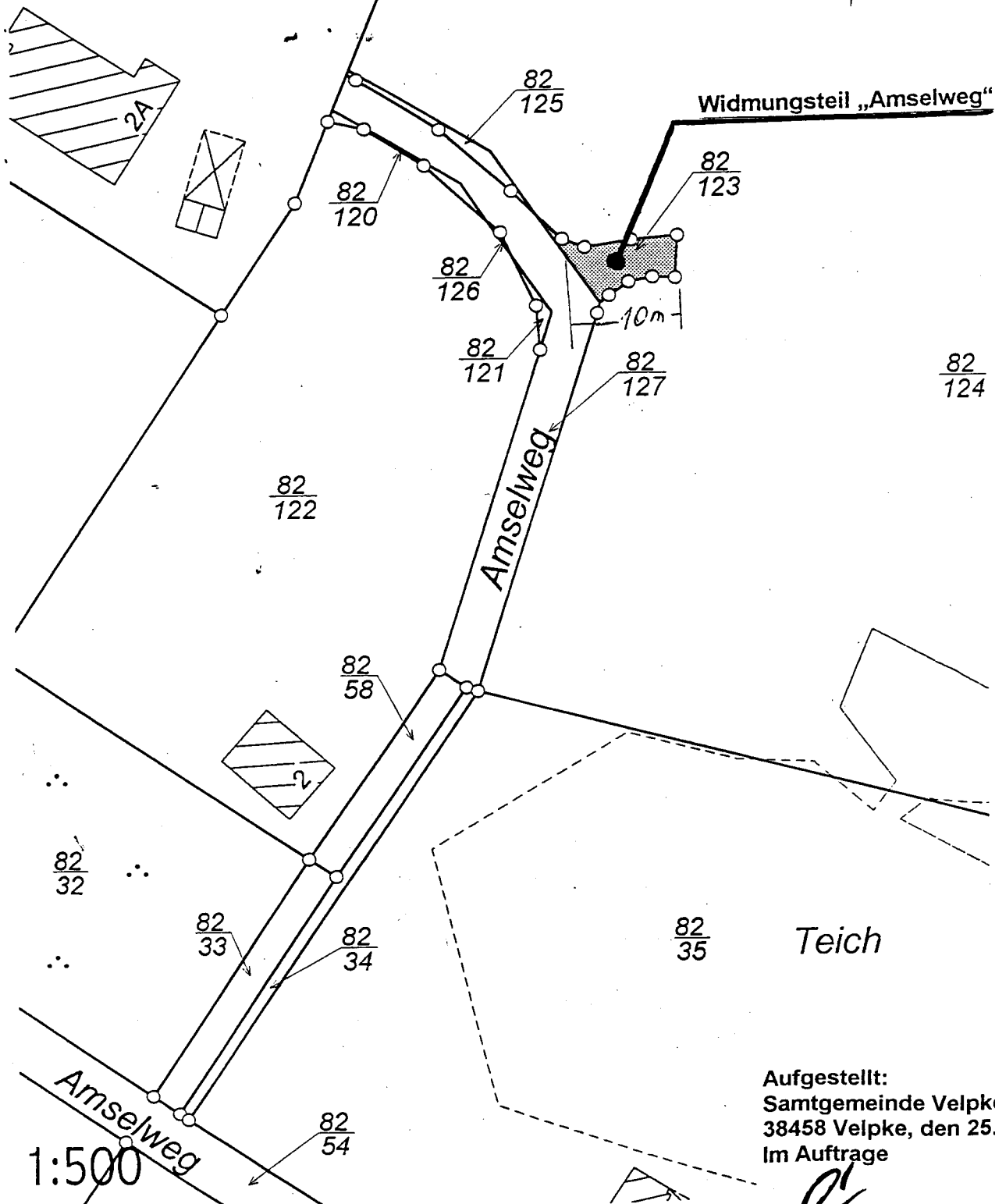
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Danndorf im Rathaus der Samtgemeinde Velpke -Bauamt- Zimmer 10, 38458 Velpke, Grafhorster Str. 6, einzulegen.

Danndorf, den 25.09.2001

Der Gemeindedirektor

gez. Borgfeld

Danndorf



Aufgestellt:
Samtgemeinde Velpke
38458 Velpke, den 25.09.2001
Im Auftrage


(Gusinda)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian